



IVW Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

An
die IVW-Mitglieder
im Bereich Print

per E-Mail

13. September 2021

Anpassung der Beitragsordnung für die Auflagenkontrolle von ePaper-Ausgaben in Vorbereitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute vorab darüber informieren, dass zum 1. Januar 2022 geplant ist, eine angepasste "Beitragsordnung für Anbieter von ePaper-Ausgaben" einzuführen.

Hierzu hat der IVW-Organisationsausschuss Presse am 18. August 2021 eine entsprechende Beschlussvorlage für die abschließende Beratung im Verwaltungsrat verabschiedet. Folgende wesentliche Änderungen sind in der Berechnung der Jahresmitgliedsbeiträge für die Zertifizierung der Auflagen Ihrer ePaper-Ausgaben durch die IVW vorgesehen:

- Die Beiträge werden künftig für alle Pressegeattungen einheitlich nach vier gestaffelten Beitragssätzen erhoben.
- Für die große Mehrheit der IVW-zertifizierten ePaper-Ausgaben wird mit der neuen 2. Staffelstufe - anstelle eines starren Beitragssatzes - eine nach der Auflagenhöhe deutlich stärker differenzierende Berechnung der jährlichen Kosten für die Mitgliedschaft durchgeführt.
- Zu den von der Auflagenhöhe abhängigen Jahresbeiträgen wird für jedes der IVW angeschlossene ePaper ein jährlicher Sockelbetrag von 100 € erhoben.

Die Details hierzu und zu den weiteren Regelungen können Sie der beigefügten Beschlussvorlage zur neuen Beitragsordnung entnehmen.

Die "Beitragsordnung für Anbieter von ePaper-Ausgaben" wurde in enger Abstimmung mit den Verlegerverbänden erarbeitet. Bei den Delegierten im Organisationsausschuss Presse bestand einhellige Auffassung darüber, dass eine neue Beitragsberechnung für die IVW-Zertifizierung von ePaper-Auflagen notwendig ist.

Sinkenden Einnahmen durch rückläufige Druckauflagen und Titelbestände stehen zwar wachsende Anteile von ePaper-Ausgaben an den Gesamtauflagen gegenüber, die jedoch in immer geringerem Ausmaß zur Kostendeckung der IVW-Arbeit beitragen. Gleichzeitig führt die kon-

tinuierliche Ausweitung der IVW-Auflagenkontrolle auf zahlreiche weitere Kanäle und Geschäftsmodelle für den ePaper-Vertrieb zu dauerhaften Mehraufwänden bei der Aufnahme, Verwaltung und Prüfung der Angebote.

Für 111 ePaper im IVW-Bestand wird sich der Beitrag maximal um den jährlichen Sockelbetrag erhöhen. Bei 36 ePaper führt die neue Berechnung zu einer Absenkung des Jahresbeitrags. Für 104 ePaper-Angebote, bei denen die neue Beitragsordnung mit einer starken Erhöhung des bisherigen Jahresbeitrags verbunden wäre, greift die volle Erhöhung erst nach einer Übergangszeit im 2. oder 3. Beitragsjahr.*

Haben Sie Fragen? Gerne stehen wir Ihnen für eine Rücksprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kai Kuhlmann



Hans-Günther Rüscher

Anlage

*Berechnung auf Basis der ePaper-Auflagen von 434 Angeboten im 1. Quartal 2021



BEITRAGSORDNUNG
für Anbieter von ePaper-Ausgaben
gültig ab 01.01.2022

1. Beitragsstaffel

Anbieter von ePaper-Ausgaben (Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Zeitschriften, Kundenzeitschriften und Supplements) entrichten einen Jahresbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) **pauschaler Sockelbeitrag:** 100,00 €
- b) **zuzüglich individueller Betrag**, der sich nach der Anzahl der für das 4. Quartal des Vorjahres gemeldeten Zugriffsrechte, bei Neuanschlüssen nach der ersten Meldung, wie folgt staffelt:

Stufe 1	1 bis 299	300,00 €
Stufe 2	300 bis 20.000	Berechnung anhand der Formel: $\frac{\text{Auflagenhöhe}}{10} + 300,00 \text{ €} = \text{individueller Beitrag}$ max. 1.500,00 €
Stufe 3	20.001 bis 50.000	1.650,00 €
Stufe 4	über 50.000	1.800,00 €

2. Mehrfachanschluss

Anbieter, die der IVW mehr als ein ePaper anschließen, entrichten einen Gesamt-Jahresbeitrag, der sich aus der Summe der auf die einzelnen ePaper entfallenden Beiträge ergibt.

3. Aufnahmebeitrag

Für jedes ePaper, das neu in die IVW aufgenommen wird, ist zusätzlich zum Jahresbeitrag für die obligatorische Aufnahmeprüfung ein einmaliger Beitrag in Höhe von 50 % eines vollen Jahresbeitrags, mindestens aber 200,00 € zu entrichten.

4. Übergangsregelung

Für ePaper-Titel, die durch das Inkrafttreten der neuen Beitragsordnung von einer Steigerung (d.h. Differenz zwischen altem und neuen Beitrag) in Höhe von 100-150 % im Jahr 2022 betroffen sind, zahlt der Anbieter im Jahr 2022 nur den halben Beitrag, im Jahr 2023 dann den vollen Beitrag.

Bei den Titeln, die durch das Inkrafttreten der neuen Beitragsordnung von einer noch größeren prozentualen Steigerung im Jahr 2022 betroffen sind, wird der Betrag in zwei Stufen (50 %, 75 %) über die Jahre 2022-2024 auf die volle Höhe angehoben.